

Amts-Blatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Oppeln.

Stück 16

Ausgegeben Oppeln, den 19. April 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 21 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 11 und 12 der Preussischen Gesetzesammlung, S. 165; Ernennung eines stellvertretenden Mitgliedes des Provinzialrats, S. 165; Verteilung des Reichsrequaturs an den amerikanischen Vize- u. Konsul in Breslau, S. 165; Lotterie des Berliner Vereins für Luftschiffahrt G. V. und des Kaiserlichen Automobil-Klubs, S. 166; Auflösung der freien Brauer- und Mäzgerinnung in Oppeln, S. 166; Statistik über Wahlen zum Hause der Abgeordneten, S. 166; offene katholische Pfarrei Wilzen, S. 166; Erziehungsrundnote für die katholische Kuratiergemeinde Alt Rosenburg, S. 166; Verpachtung der Domäne Vertelschütz mit Zygau und der Domäne Bürgsdorf, S. 167; Schluß der Schonzeit für Rehböcke, S. 167; Ableben des Ehren-Landesältesten Ferdinand von Korn auf Neu Stradam, S. 167; Wegeinziehung Waprosan/Dorfstraße Wraclow, S. 167; Enteignung in Schoffschütz, S. 168; Abfindung ausgeloster Kreisanteileheine des Kreises Ost-Gleiwitz, S. 168; Ortsstatute über Reinigung der Bürgersteige in Boguschi-Jawodzie, S. 168, und in der Landgemeinde Hofsberg, S. 169; besgl. der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Neudorf, Kreis Ratibow, S. 170; Viehzeichen, S. 171; Personalmeldungen, S. 171.

Conderbeilage: Entwurf der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampfaffären (Dampfaffärenordnung).

Reichsgesetzblatt.

361. Die Nummer 21 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4198 eine Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 25. März 1913.

362. Die Nummer 22 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4199 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführung des § 385 des Reichsversicherungs-gesetzes für Angestellte, vom 28. März 1913.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

363. Die Nummer 11 der Preussischen Gesetzesammlung enthält unter

Nr. 11265 das Gesetz, betreffend Veränderung der Grenzen der Kreise Kalbe und Jerichow I im Regierungsbezirk Magdeburg und Veränderung der Amtsgerichtsbezirke Gommern und Schönebeck, vom 31. März 1913.

364. Die Nummer 12 der Preussischen Gesetzesammlung enthält unter

Nr. 11266 eine Verordnung über die Abänderung der Verordnung, betreffend die Aus-

führung des Fischereigesetzes in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 8. August 1887 (Gesetz-samm. S. 376), vom 31. März 1913, und unter

Nr. 11267 eine Verordnung über die Abänderung der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Hannover, vom 8. August 1887 (Gesetz-samm. S. 385), vom 31. März 1913.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

365. Bekanntmachung. An Stelle des Regierungsrates Kessel ist der Regierungs-Assessor von Schidius und Neudorf hier selbst zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialrates der Provinz Schlesien auf die Dauer seines Haupt-amtes am Sitz des Oberpräsidenten dieser Provinz von dem Herrn Minister des Innern ernannt worden.

Breslau, den 7. April 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
von Guenther.

D. P. I sec. 180. — I d XI 1270.

366. Bekanntmachung. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des bisherigen amerikanischen Vize- und Deputy-Konsuls Frank G. Potts der Kaufmann Herr

Gustav Wiese in Breslau zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Breslau ernannt worden ist und das Reichszeugniss erhalten hat.

Breslau, den 3. April 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessien.

Im Auftrage. Lidia.

II. IV. 410.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

367. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 4. April 1913 dem Berliner Verein für Luftschifffahrt E. V. und dem Kaiserlichen Automobil Klub in Berlin die Erlaubnis erteilt, zugunsten des in diesem Jahre stattfindenden Fluges „Rund um Berlin“ eine öffentliche Verlosung von Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 5128 Gewinne im Gesamtwerte von 60 000 Mark zur Auspielung gelangen.

Dieziehung wird voraussichtlich im September 1913 in Berlin stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 10. April 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A. Simons.

I. E. VII. Nr. 420.

368. Die freie Brauer- und Mälzerinnung in Oppeln wird entsprechend ihrem Beschlusse vom 4. Dezember 1912 aufgelöst. Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1913 in Kraft.

Oppeln, den 7. April 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

I. E. XV Nr. 582.

369. Ueber die Ergebnisse der diesjährigen Wahlen zum Hause der Abgeordneten sollen wieder wie bei früheren Wahlen zu statistischen Zwecken Erhebungen vorgenommen werden, mit deren Vornahme die Wahlvorsteher und Wahlkommissare durch Ausfüllung der Zählbogen beauftragt sind.

Die erforderlichen Zählbogen A und Zählkarten B werden nach Eingang vom Königlich Preussischen Statistischen Landesamt den Landräten bzw. Ober- (Ersten) Bürgermeistern der kreisfreien Städte übersandt werden.

Ich wolle noch ausdrücklich darauf hin, daß die Erhebungen lediglich statistischen Zwecken zu dienen haben.

Für die Verbreitung dieser Bekanntmachung

durch die Kreis- und Ortsblätter ist nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Oppeln, den 10. April 1913.

Der Regierungspräsident.

Ia VI 2/411. von Schwerin.

370. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Wilgen, Kreis Neumarkt, ist infolge Veretzung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 12. April 1913.

Der Regierungspräsident.

II. E. II 421. J. B. Dr. Küster.

371. Georg Ropp, durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heiligen Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doktor.

1. Nach Anhörung der Beteiligten errichte ich in Alt Rosenberg, Kreis Rosenberg, nach Aussparung aus dem bisherigen Verbands mit der Pfarrei Rosenberg eine selbständige Kuratiegemeinde mit eigener Vermögensverwaltung,
2. Zur Kuratie gehören Alt Rosenberg und die zur bisherigen Filiale Alt Rosenberg gehörigen Ortschaften Grunowitz mit Storkau und Marienau, Schlorke und Charlottenfeld.
3. Der Sitz der Kuratie ist Alt Rosenberg.
4. Die Kuratie verbleibt im Archipresbyterate Rosenberg.
5. Diese Urkunde tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Breslau, den 19. Juni 1911.

geg. G. Card. Ropp.

Errichtungsurkunde.

G. R. 4900 a.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 19. Juni 1911 von dem Kardinal-Fürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kuratiegemeinde Alt Rosenberg wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 15. März d. Js. — G. II 9623/12 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 25. März 1913.

(Siegel)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Graf von Stosch.

IIa IX 2235.

372. Die Domäne Berthelschütz mit dem Nebenvorwerk Bygan im Kreise Kreuzburg OS., 8,7 bzw. 9,3 km von der Stadt Kreuzburg OS., je 6,4 km von der Stadt Konstadt OS. und 4,4 bzw. 3,8 km von der Eisenbahnstation Schwardt der Strecke Kreuzburg—Konstadt—Ramslau entfernt, soll am

Donnerstag, den 15. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

hier selbst, im Sitzungssaale des Hauptregierungsgebäudes für die Zeit von Johannis 1914 bis zum 30. Juni 1932 meistbietend verpachtet werden.

Größe 322,7066 ha.

Grundsteuerreinertrag 5259,30 M.

Erforderliches Vermögen 125000,00 M.

Bisheriger Pachtzins 9544,10 M.

Pachtbedingungen und Bietungsregeln werden nach portofreier Einsendung oder gegen Nachnahme von 1,50 M. durch die unterzeichnete Regierung übersandt.

Oppeln, den 15. April 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen

und Forsten B.

Russ.

III d. VI. 2. 218 II. Ang.

373. Die Domäne Bürgsdorf im Kreise Kreuzburg OS., 14 km von der Stadt Kreuzburg OS., 2,8 km von der Stadt Konstadt OS. und 3,4 km von der Eisenbahnstation Konstadt der Eisenbahn Kreuzburg—Konstadt—Ramslau entfernt, soll am

Mittwoch, den 14. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

hier selbst im Sitzungssaale des Hauptregierungsgebäudes für die Zeit von Johannis 1914 bis zum 30. Juni 1932 meistbietend verpachtet werden.

Größe 264,191 ha.

Grundsteuerreinertrag 4335,78 M.

Erforderliches Vermögen 110000,00 M.

Bisheriger Pachtzins 9550,27 M.

Pachtbedingungen und Bietungsregeln werden nach portofreier Einsendung oder gegen Nachnahme von 1,50 M. durch die unterzeichnete Regierung übersandt.

Oppeln, den 15. April 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und

Forsten B.

Russ.

III. d. VI. 2. 203. II. Ang.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

374. Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß be-

schlossen, für das Kalenderjahr 1913 den Schluß der Schonzeit für Rebhühner für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln auf den 15. Mai festzusetzen, so daß die Schonzeit Freitag, den 16. Mai 1913 beginnt.

Oppeln, den 14. April 1913.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Der Vorsitzende.

J. B. Bartels.

J. 13. Nr. 3/546.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch den am 8. d. Mts. erfolgten Heimgang des **Ehren-Landesältesten**

Ferdinand von Korn

auf Neu Stradam

sind wir auf das Schmerzlichste berührt. Seit Johannis 1890 hat der Verstorbene unserem Kollegium als ein liebenswürdiges, geschätztes Mitglied angehört, bis im Jahre 1910 ein ernstes Leiden ihn zwang, aus seiner landschaftlichen Mitarbeit sich zurückzuziehen. Zum Zeichen dankbarer Anerkennung seiner der Landschaft und insbesondere seinen Kreisinsassen geleisteten wertvollen Dienste wurde er einstimmig zum

Ehren-Landesältesten

ernannt.

Unsere Liebe und Wertschätzung folgt ihm über das Grab hinaus. Ehre seinem Andenken.

Breslau, den 9. April 1913.

Der Direktor

der Breslau-Brieger Fürstentumslandschaft.
375. von Spiegel.

376. Nachdem gegen die in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 von mir erlassene Bekanntmachung vom 2. Januar 1913 — Kreisblattstück 2 und Amtsblattstück 3 — Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird der zwischen dem katholischen Schulgrundstück und dem Grundstück, Grundbuch Nr. 122 Papragan belegene, von der Dorfstraße Zwalow über die Parzelle, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 60 führende Fußweg für den öffentlichen Verkehr hiermit eingezo-gen.

Zichau, den 25. März 1913.

Der Amtsvorsteher.

Dinter.

377. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das durch Schließung des Ueberweges in km 116,6+55 der Eisenbahnstrecke Kreuzburg—Larnowitz zu enteignende, in der Gemeinde Schoffschütz, Kreis Rosenberg OS., belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 22. April 1913, vormittags 11^{1/2} Uhr**, in Schoffschütz an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt 11 Uhr 7 Min. Bahnhof Schoffschütz.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Gd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Anteil (Fur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Schoffschütz	3	324/89	Johanna Jochym, jetzt verheiratete Jeziorowski, in Schoffschütz.	Schoff- schütz	I	23	Acker	—	—	44
2	dto.	"	325	dieselbe.	dto.	I	49	"	—	1	—
3	dto.	"	326	Häusler Franz Wibera in Schoffschütz.	dto.	II	74	"	—	5	75

Doppel, den 13. April 1913.

Der Enteignungskommissar.

378. Bekanntmachung.

Rücklösung

ausgeloster Kreisaneleihscheine des Kreises
Loß-Gleiwitz.

Bei der am 1. April 1913 in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. Juli 1881 stattgehabten Auslosung der laut Tilgungsplan für 1913 einzulösenden Anleihscheine des Kreises Loß-Gleiwitz wurden nachstehende Nummern der III Ausgabe im Gesamtwerte von 57 400 Mark zur Rückzahlung am 1. Oktober 1913 gezogen.

40 Stück litt. A a 1000 Mark Nr. 1047, 1085, 947, 836, 171, 1266, 848, 1244, 552, 628, 107, 969, 732, 1167, 863, 333, 113, 1112, 291, 595, 782, 1076, 662, 71, 1248, 905, 519, 289, 995, 10, 1080, 784, 827, 21, 369, 60, 536, 234, 57, 341.

28 Stück litt. B a 500 Mark Nr. 444, 452, 301, 454, 631, 331, 268, 81, 458, 129, 133, 25, 39, 437, 470, 174, 95, 642, 312, 196, 385, 381, 122, 164, 128, 511, 428, 314.

17 Stück litt. C a 200 Mark Nr. 9, 60, 165, 213, 331, 145, 187, 41, 161, 57, 353, 212, 58, 138, 344, 183, 155.

Die Verzinsung der ausgelosten Kreisaneleihscheine hört mit Ende September 1913 auf. Fehlende Zinscoupons werden von den Einlösungstellen an dem Kapitalbetrage gefügt.

Aus früheren Jahren befinden sich noch im Rückstand folgende ausgeloste Kreisaneleihscheine Litt. C, Nr. 19 über 200 Mark per 1. Oktober 1910.

Litt. B, Nr. 104 über 500 Mark per 1. Oktober 1912.

Litt. C, Nr. 289 über 200 Mark per 1. Oktober 1912.

Gleiwitz, den 2. April 1913.

Namens des Kreis Ausschusses des Kreises
Loß-Gleiwitz.

Der Vorsitzende.

v. Stumpfeldt.

379.

Ortsstatut,

betreffend die Reinigung der Bürgersteige in der
Gemeinde Bogutschütz-Jawodzie.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gef.-S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Bürgersteige wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung

verpflichtet ist. Als Bürgersteige gelten auch die nicht befestigten, jedoch durch Bordsteine vom Straßenbamm abgetrennten Steige.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G. B.) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach § 1, 2 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offen liegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft, bezw. die Gemeinde schließt eine Versicherung der nach § 1, 2 Verpflichteten gegen Haftpflicht ab, wobei sie berechtigt ist, die auf die Verpflichteten entfallenden Anteile der Prämie von ihnen einzuziehen.

§ 5. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt, die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung der zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Das Ortsstatut tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Radowitz, den 18. Februar 1913.

(Siegel.)

Der Gemeindevorstand.

Dr. Sobawa.

Vorseitiges Ortsstatut, zu welchem die polizeiliche Zustimmung gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 erteilt ist, wird hiermit auf Grund unseres Beschlusses vom heutigen Tage genehmigt.

Radowitz, den 26. März 1913.

(L. S.)

Der Kreisaußschuß des Landkreises Radowitz.

B. III. 1103/2. Verlaß.

390. Ortsstatut.

Auf Grund von §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (B. G. B. 187) wird zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung von heute für den Bezirk der Sandgemeinde Röhberg folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Die Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage

gelegenen Fußgängerwege und Bürgersteige trifft die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

Zur polizeimäßigen Reinigung gehört insbesondere das Abräumen des Schnees, das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen und das Besprengen zur Staubverhinderung.

Die Anlieger haben auch die innerhalb der geschlossenen Ortslage zu öffentlichen Wegen gehörenden Klinksteine reinzuhalten.

§ 2. Die Verpflichtung zum Begräumen des auf den Bürgersteigen und in den Klinksteinen sich sammelnden Unrats und Schnees ist für die Anlieger erfüllt, wenn der Rebricht häufenweise in der Nähe des Klinksteines auf den Straßenbamm gesetzt ist.

§ 3. Im übrigen trägt die Gemeinde die Last der polizeimäßigen Wegerreinigung. Die Gemeinde hat insbesondere die Straßenbämme reinzuhalten und für die Abfuhr der aufgeschauften Schmutz- und Schneemasse zu sorgen.

§ 4. Die in §§ 1 und 2 bestimmte Reinigungspflicht trifft außer den angrenzenden Grundstückseigentümern gesamtschuldnerisch diejenigen, welche zur Nutzung oder zum Gebrauche des Grundstückes dinglich berechtigt sind, insbesondere Mietbraucher und Erbbauberechtigte. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind dinglich Berechtigte, denen lediglich eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 5. Wenn die nach §§ 1, 4 Verpflichteten leistungsunfähig sind, übernimmt die Gemeinde die in §§ 1, 2 bestimmte Verpflichtung für das betroffene Wegestück. Die Verpflichtung der Gemeinde tritt mit dem die Leistungsunfähigkeit der aus §§ 1, 4 Verpflichteten feststellenden Beschlusse des Gemeindevorstehers ein; sie endet mit dem Feststellungsbeschlusse des Gemeindevorstehers, daß der aus § 1 oder § 4 Verpflichtete nunmehr leistungsfähig ist.

§ 6. Die Gemeinde wird eine gemeinschaftliche Versicherung der nach §§ 1, 4 Verpflichteten gegen die Haftung aus unterlassener oder mangelhafter Wegerreinigung durch Vereinbarung mit einer Versicherungsgesellschaft einrichten. Zur Beteiligung an dieser Versicherung werden sämtliche Verpflichteten auf ihre Kosten berechtigt sein. Versicherungsanträge werden vom Gemeindevorstand entgegen genommen und der Versicherungsgesellschaft übermittelt werden.

§ 7. Die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung der zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der

Oberfläche des Weges wird durch dieses Ortsstatut nicht berührt.

§ 8. Dieses Ortsstatut tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Rosßberg, den 27. März 1913.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

gez. Dr. Urbanek.

Zum Beschlusse der Gemeindevertretung vom 27. März 1913.

Die Gemeindevertretung.

gez. Dr. Urbanek. Hahlsky. Krause.

Diesem Ortsstatut wird die polizeiliche Zustimmung erteilt.

Rosßberg, den 27. März 1913.

(L. S.)

Der Amtsvorsteher.

gez. Dr. Urbanek.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde gemäß § 6 der Landgemeindeordnung mit der Maßgabe genehmigt, daß es am Tage nach seiner Verkündung im Kreisblatt in Kraft tritt.

Beuthen, den 3. April 1913.

(L. S.)

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.

gez. Windels, Regierungsassessor.

R. N. Nr. 84.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rosßberg, den 8. April 1913.

Der Gemeindevorstand

Dr. Urbanek.

381. Ortsatzung

über die polizeiliche Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Landgemeinde Neuborf, Kreis Rattowitz.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gef. S. 187) wird zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28. Februar 1913 für den Bezirk der Landgemeinde Neuborf folgende Ortsatzung erlassen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung einschließlich der Schneerräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen und des Besprengens zur Verhinderung der Staubeentwicklung, soweit ihr die öffentlichen Wege innerhalb des Gemeinde-

bezirks unterliegen, wird von der Gemeinde übernommen.

§ 2. Die der Gemeinde nach § 1 obliegende Reinigungspflicht von öffentlichen Wegen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke mit folgenden Maßgaben auferlegt:

Die geschlossene Ortslage umfaßt folgende Straßen und Straßenteile:
die Kaiser Wilhelm-Straße von Scheja bis einschl. Gjoja.

Ausgenommen sind Brücken, Durchlässe und dergl. von öffentlichen Wegen. (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Wegereinigungs-gesetzes). Weitere Straßen und Straßenteile können nach Maßgabe der fortschreitenden Bebauung durch Beschluß der Gemeindevertretung und unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde in die Reinigungspflicht der Anlieger einbezogen werden.

Die Reinigungspflicht der Anlieger erstreckt sich auf die Bürgersteige und die Kinnsteine und umfaßt die regelmäßige Reinigung, die Schneerräumung, das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen bei Glätte in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und das Besprengen zur Verhütung der Staubeentwicklung.

Die Reinigungspflicht bezgl. der Straßendämme und die Abfuhr der zusammengehaufenen Schmutz- und Schneemassen liegt der Gemeinde ob.

§ 3. Bei Leistungsunfähigkeit von Eigentümern, worüber der Gemeindevorsteher entscheidet, übernimmt die Gemeinde die Reinigungspflicht.

§ 4. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, desgleichen Wohnungsbesitzrechte (§§ 1012, 1030, 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Diesen Berechtigten liegt neben den Eigentümern die Reinigungspflicht gemäß § 2 in erster Reihe ob.

§ 5. Die Gemeinde unterhält eine gemeinschaftliche Versicherung, der nach §§ 2 und 4 dieses Ortsstatuts Verpflichteten gegen die Haftung aus unterlassener oder mangelhafter Wegereinigung (§ 1). Zur Beteiligung an dieser Versicherung sind sämtliche Verpflichteten auf ihre Kosten berechtigt.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Neuborf, den 28. Februar 1913.

Der Gemeindevorstand.

gez. Jasincki,
Gemeindevorsteher.

gez. Müller.
Schriftf.

Dieser Ortsatzung wird polizeilicherseits zugestimmt.

Neudorf den 28. Februar 1913.

Der Amtsvorsteher.
gez. Jasinski.

Vorstehendes Ortsstatut, zu welchem die polizeiliche Zustimmung gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 erteilt ist, wird hiermit auf Grund unseres Beschlusses vom heutigen Tage genehmigt.

Rattowik, den 26. März 1913.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Landkreises Rattowik.
B. III. 891/2. gez. Gerlach.

Veröffentlicht.

Neudorf, den 9. April 1913.
Der Gemeindevorsteher.
Jasinski.

332. Viehsenken.

Festgestellt:

Schweinesenke. Kr. Butthen: bei 2 notgeschlachteten Schweinen des Fleischermeisters Karl Kucypiol in Bobrek, Caroststraße 13.

Erlöschen:

Schweinesenke. Kr. Butthen: unter dem Schwarzviehbestande des Hausbesizers Thomas Balluch aus Scharley; Kr. Rattowik: unter dem Schwarzviehbestande des Häusers Alois Wiedronka in Michaltowik.

Geflügelcholera. Kr. Butthen: unter dem Geflügelbestande des Lagerhalters Wodler aus Hubertushütte; Kr. Zabrze: Geflügelviehbestand des Försters Schonert in Ruda-Försthaus.

333. Personalsnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Beurlauben:

der Rote Adlerorden vierter Klasse: dem Kreis-
tierarzt Max Bischoff in Ratibor,

der Königl. Kronenorden dritter Klasse: dem
Oberlehrer, Professor Franz Diebitsch in
Reiffe,

der Königl. Kronenorden vierter Klasse: dem
Mittelschullehrer Josef Pohl in Rattowik, dem
Hauptlehrer Max Neugebauer in Falkenberg
OS.,

der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens
von Hohenzollern: dem Volksschullehrer Alois
Rudolf in Biegenhals, Kr. Reiffe, dem Haupt-
lehrer Josephat Nowak in Dirschowik, Kr.

Gr. Strehlitz, dem Hauptlehrer Siegfried Koz-
mann in Reinsdorf, Kr. Cosel, den Lehrern
Eduard Jaeger und Alois Elsner, beide in
Friedland, Kr. Falkenberg OS.,

das Königl. Preussische Verdienstkreuz in Gold:
dem Gerichtsssekretär Otto Ulrich in Pleß,
dem Gerichtsvollzieher a. D. Reinhold Bakalla
in Oppeln, dem Rentier Julius Eichhorn in
Friedland, Kr. Falkenberg OS., dem Gerichts-
sekretär Julius Berndes in Leobschütz,

das Königl. Preussische Verdienstkreuz in Silber:
dem Produktenverwalter August Schwarz in
Zaborge, Kr. Zabrze,

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem
Kallanten, Gärtnerauszügler Karl Linnert
in Graaf, Kr. Falkenberg, dem Strafanstalts-
hausvater Wilhelm Haja in Ratibor, dem
Gutsverwalter Herrmann in Jarzombkowik,
Kr. Pleß, dem pens. Gerichtsbliener Emil
Strzeszowski in Nikolai, Kr. Pleß, dem
Schuldiener Franz Liebner in Gletowik, dem
Gutschmiedemeister Karl Hoenke zu Neu-
dorf, Kr. Kreuzburg OS., dem Gutsmaschinen-
führer Johann Thrala in Rasteln, Kr.
Butthen OS.,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem
Guts-Jungvieh- und Scheuerwärter Josef
Barton in Roswadze, Kr. Gr. Strehlitz,

die Rettungsmedaille am Bande: dem Fabrik-
schmied Paul Holzbrecher in Reiffe.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Staats-
dienste erteilt: dem Regierungsassessor Dr.
Schellekes mit dem 26. 3. 1913.

Befähigt: die Wiederwahl des Bergverwalters
a. D. Karl Rubuschof in Georgenberg als un-
soldater Ratmann der Stadt Georgenberg für
eine mit dem 8. April 1919 abschließende Amts-
dauer von sechs Jahren.

Berufen: der Hilsjäger Ullmann aus
Sacken, Kr. Oppeln, nach Jaginne, Oberförsterei
Dombrowka, vom 1. Juli 1913 ab.

Ueberviesen: Der Forstauffseher Bogt aus
Glasendorf, Oberförsterei Reiffe, nach Podewils,
Oberförsterei Jellowa, vom 1. Mai 1913 ab, der
Forstauffseher Adam aus Jaginne, Oberförsterei
Dombrowka, nach Dambinles, Oberförsterei Kreuz-
burg, vom 1. Juli 1913 ab.

Uebernommen: vom 1. April 1913 ab der
Oberfeuerwerker Heidrich als Steuersuper-
numerar bei der Einkommensteuer-Veranlagungs-
kommission in Ratibor und der Militärantenwärter
Göbel als Steueranzugsblätzer bei der Einkommen-
steuer-Veranlagungskommission in Gletowik.

Vom Königl. Provinzial Schulkollegium.

Am 1. April 1913 ab die Direktion des in der Entwicklung begriffenen Königl. Gymnasiums in Rybnik übertragen worden.

Ernannt: der Kandidat des höheren Lehramts Konrad Schwarz zum Oberlehrer und vom 1. April 1913 ab dem Kgl. Real-Gymnasium in Tarnowitz überwiesen.

Am 1. April 1913 ab die Direktion des in der Entwicklung begriffenen Königl. Gymnasiums in Rybnik übertragen worden.

Ernannt: der Kandidat des höheren Lehramts Konrad Schwarz zum Oberlehrer und vom 1. April 1913 ab dem Kgl. Real-Gymnasium in Tarnowitz überwiesen.

Am 1. April 1913 ab die Direktion des in der Entwicklung begriffenen Königl. Gymnasiums in Rybnik übertragen worden.

Ernannt: der Kandidat des höheren Lehramts Konrad Schwarz zum Oberlehrer und vom 1. April 1913 ab dem Kgl. Real-Gymnasium in Tarnowitz überwiesen.

Am 1. April 1913 ab die Direktion des in der Entwicklung begriffenen Königl. Gymnasiums in Rybnik übertragen worden.

Ernannt: der Kandidat des höheren Lehramts Konrad Schwarz zum Oberlehrer und vom 1. April 1913 ab dem Kgl. Real-Gymnasium in Tarnowitz überwiesen.